

Antwort zur Anfrage Nr. 1726/2017 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Fahrdienst Köster & Hub (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Seit dem 1. Dezember 2010 gilt in Rheinland-Pfalz das Landestariftreuegesetz (LTTG). Es wurde im Landtag mit den Stimmen der SPD gegen CDU und FDP mehrheitlich beschlossen. Das Gesetz regelt die Tariftreue und die Mindestentgelte bei öffentlichen Aufträgen in Rheinland-Pfalz. Es wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Öffentliche Auftraggeber dürfen danach öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben, die ihren Beschäftigten das festgesetzte Mindestentgelt (zumindest der gesetzliche Mindestlohn) bezahlen und sich tariftreu verhalten.

Gemäß einem Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 17. November 2017 wird gegen den Mainzer Schüler- und Behindertenfahrdienst "Köster & Hub" bei der Mainzer Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren geführt. Dem Unternehmen wird unter anderem vorgeworfen, gegen das LTTG zu verstoßen.

Das Unternehmen wurde im Frühjahr 2017 durch die Stadt Mainz beauftragt, den Fahrdienst von und zu Schulen der Stadt Mainz zu betreiben. Vorausgegangen war ein offener Vergabewettbewerb, den die Stadt Mainz gemeinsam mit den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms ausgeschrieben hatte. Aus diesem Wettbewerb ist das Unternehmen als Sieger hervorgegangen. Es hatte sich im Rahmen des Wettbewerbs schriftlich zur Einhaltung des LTTG verpflichtet.

Die Verwaltung hatte – auch auf Anregung der SPD-Fraktion – umfangreiche Maßnahmen eingeleitet, um eine ordnungsgemäße und faire Vergabe zu gewährleisten. Noch vor der Vergabe fanden Kontrollen der Fahrzeuge und eine Nachfrage auf Zufriedenheit bei den Schulen statt. Ferner wurde eine Prüfung der Gehaltsabrechnungen bei der Servicestelle zum LTTG, Ministerium für Arbeit und Soziales, das für die Einhaltung des LTTG zuständig ist, veranlasst.

Das LTTG bietet im Falle von Verstößen eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten: Vertragsstrafen, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, Ausschluss von künftigen Vergaben. Aufgrund der Nachfragen seitens der SPD-Fraktion hatte die Verwaltung versprochen eine regelmäßige Kontrolle der Berechnungen vorzunehmen.

Für die SPD ist wichtig:

- 1. Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss jederzeit gewährleistet sein.
- 2. Wettbewerber, die sich an Gesetze halten, dürfen keinerlei Wettbewerbsnachteil erleiden.
- 3. Die Mitarbeiterschaft hat einen Anspruch auf Entlohnung nach Gesetz und Tarif.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Mit der Prüfung der Tariftreue wurde die Servicestelle zum LTTG, Ministerium für Arbeit und Soziales beauftragt. Wie lautet deren Prüfungsergebnis? Falls es noch nicht vorliegt: Seit wann liegen dem Landesamt die Unterlagen vor?

Seit 23.11.2017 liegt der Verwaltung eine Mitteilung der Servicestelle zum LTTG vor. Die Rechtsauffassung der Servicestelle ist, dass auch Leerfahren im freigestellten Schülerverkehr

mit Kleinbussen im Rahmen der Arbeitsleistung mit dem Mindestentgelt nach dem Landestariftreuegesetzt zu vergüten sind, so z. B. die Fahrt vom Wohnort des Fahrers zum Abholpunkt des 1. Kindes. Sofern ein Fahrer von seinem Wohnort zum ersten Fahrgast allerdings eine längere Wegezeit als für die Fahrt von seiner Betriebsstätte zum ersten Fahrgast benötigt, ist der Unterschied in der Wegezeit allerdings nicht mindestentgeltpflichtig.

2. Sind Hauptzollamt Koblenz, die Staatsanwaltschaft Mainz oder andere staatliche Institutionen, die die Einhaltung von Gesetzen kontrollieren, bezüglich des Unternehmens auf die Verwaltung zugekommen? Wenn nein: Wird die Verwaltung den Kontakt suchen?

Keine der o.g. Stellen ist in der Angelegenheit auf die Stadt Mainz zugekommen. Die Ermittlungen unterliegen dem Datenschutz. Diese Information wurde der Stadt Mainz auf Anfrage im laufenden Jahr bereits erteilt.

3. Welche Institution müsste was feststellen, damit die Verwaltung Sanktionen aussprechen kann, wie sie das Landes-Tariftreue-Gesetz vorsieht?

Die Staatsanwaltschaft, das Hauptzollamt sowie die Stadt Mainz müssten einen Verstoß gegen die Regelungen des Landestariftreuegesetzes feststellen.

4. Steht die Verwaltung in Kontakt zum Unternehmen? Wie reagiert das Unternehmen auf die Vorwürfe?

Die Verwaltung hat bei dem Unternehmen Unterlagen angefordert. Diese müssen einer umfangreichen Prüfung unterzogen werden. In diese Prüfung werden auch die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft hineinfließen, sofern sich der Verdacht des Vertragsverstoßes bestätigt. Das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft ist abzuwarten.

5. Falls es politisch oder rechtlich geboten sein sollte, den Vertrag mit dem Unternehmen außerordentlich oder ordentlich zu kündigen: Wie wird die Verwaltung gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler durch ein anderes Unternehmen befördert werden und dass der Übergang reibungslos funktioniert? Wird die Verwaltung frühzeitig Kontakt zu den Unternehmen aufnehmen, die als Zweitplatzierte der jeweiligen Lose aus dem Wettbewerb hervorgegangen sind?

Für den Fall, dass es politisch oder rechtlich geboten sein sollte, den Vertrag mit dem Unternehmen zu kündigen, wird die Verwaltung Kontakt mit anderen Unternehmen aufnehmen, um zu gewährleisten, dass die Beförderung sichergestellt wird.

Mainz, 27.11.2017

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch

Beigeordneter